Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit um bis zu drei Monate verlängern.

- (4) Die Arbeit kann auch extern in einem geeigneten Betrieb oder in einer wissenschaftlichen Einrichtung angefertigt werden, sofern die wissenschaftliche Betreuung gemäß Abs. 2 gewährleistet ist.
- (5) Die Masterarbeit ist nach Abgabe und Vortrag von der bestellten Betreuerin bzw. dem bestellten Betreuer und von einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer zu bewerten, der vom Prüfungsausschuss bestellt wird. Die Bewertungen sollen vier Wochen nach Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss vorliegen. Zur Bewertung sind die Noten aus § 13 SfAP zu verwenden. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten. Auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma ausgewiesen.
- (6) Ist die Masterarbeit mit "nicht bestanden" bewertet worden, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsmöglichkeit ist ausgeschlossen.

§ 5 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Informatik mit wissenschaftlichen Methoden weitgehend selbstständig zu bearbeiten sowie seine Arbeit und Ergebnisse schriftlich und mündlich angemessen darzustellen und zu bewerten.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt in Abstimmung mit der zu bestellenden Betreuerin bzw. dem zu bestellenden Betreuer (Professorin bzw. Professor am Institut für Informatik) und der bzw. dem Studierenden das Thema der Masterarbeit fest.
- (3) Die Bearbeitungsdauer beträgt sechs Monate (Ganztagstätigkeit). Das Thema bzw. die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben.